

Steuertermine im Juli 2022

- Fälligkeit 01.07. Ende Zahlungsschonfrist 04.07.**
- Grundsteuer: jährlich
- Fälligkeit 11.07. Ende Zahlungsschonfrist 14.07.**
- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährlich
 - Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährlich

Zahlung mit/per

Überweisung
Scheck
Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

25.07. Zusammenfassende Meldung II. Quartal/Juni 2022

Sozialversicherungsbeiträge:

25.07. Übermittlung Beitragsnachweise

27.07. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Juli 2022
zzgl. restliche Beitragsschuld Juni 2022

Allgemeines

Urlaubsberechnung bei „Kurzarbeit Null“

Das Bundesarbeitsgericht hat die Problematik der Urlaubsberechnung bei „Kurzarbeit Null“ (vgl. 7/2021) jetzt höchstrichterlich wie folgt entschieden:

„1. Der kurzarbeitsbedingte Ausfall ganzer Arbeitstage führt zu einer Neuverteilung der Arbeitszeit, infolge deren der Jahresurlaub entsprechend § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) neu zu berechnen ist. Die aufgrund der Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstage sind bei der Berechnung des Urlaubsumfangs nicht Zeiten mit Arbeitspflicht gleichzustellen (...).

2. Das in Arbeitstagen Urlaub ausgedrückte Erholungsbedürfnis steht in einem inneren Zusammenhang mit der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung und verringert sich, wenn Arbeitstage infolge Kurzarbeit ausfallen (...). Die im Zusammenhang mit der Kurzarbeit gegenüber der Agentur für Arbeit bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Mitwirkungsobliegenheiten führen nicht dazu, dass aufgrund von Kurzarbeit ausgefallene Arbeitstage als Zeiten mit Arbeitspflicht gelten (...).

3. Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit nicht einseitig durch Ausübung des Direktionsrechts einführen. Es bedarf hierzu vielmehr einer besonderen einzelvertraglichen oder kollektivrechtlichen Grundlage, um die vertragliche Arbeits- und Vergütungspflicht einzuschränken (...).“

Im Urteilsfall befand sich eine Arbeitnehmerin in drei vollen Monaten durchgehend in Kurzarbeit Null. Nach Ansicht des Gerichts hat sie in den Zeiten der Kurzarbeit Null keine Urlaubsansprüche erworben. Damit steht ihr der Jahresurlaub nur anteilig in gekürztem Umfang zu. Der **Arbeitgeber** ist danach **berechtigt** für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null den **Urlaub um 1/12 zu kürzen**.

BAG, Urteil vom 30.11.2021 – 9 AZR 225/21 (DB 2022 S. 1204)

Verbeitragung eines Veräußerungsgewinns bei freiwillig gesetzlich Versicherten

Private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt, sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 2 EStG i.V. mit § 23 EStG grundsätzlich steuerpflichtig.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach der Entscheidung eines Sozialgerichts bei freiwillig gesetzlich Versicherten der Gewinn auch noch der **Verbeitragung durch die Krankenkasse** unterliegt.

„1. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§§ 22 Nr. 2, § 23 EStG) zählen bei freiwilligen Mitgliedern der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu den beitragspflichtigen Einnahmen iSd § 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze für Selbstzahler (BeitrVerfGrSsz).

2. Maßgebend ist der im Einkommensteuerbescheid festgesetzte Gewinn gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 EStG.

3. Ein Verlustvortrag nach § 10d EStG ist nicht zu berücksichtigen.“

Gegen das Urteil wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts bleibt abzuwarten.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.11.2021 – L 11 KR 2257/21
Revision eingelegt; Az. BSG: B 12 KR 9/21 R (DStR 2022 S. 949)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Besteuerung des Nutzungersatzes nach Widerruf eines Darlehens

„Der aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs anlässlich des Widerrufs eines Darlehens erhaltene Nutzungersatz für bereits erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen stellt steuerpflichtige Kapitalerträge des Darlehensnehmers nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar.“

Im vorliegenden Streitfall hatten die Steuerpflichtigen ein privates Immobiliendarlehen aufgenommen, das Darlehen nach Ablauf von 10 Jahren gekündigt und den Widerruf unter Verweis auf eine fehlende Widerrufsbelehrung erklärt.

Mit der Bank wurde eine Einigung über die Höhe einer Entschädigung für die Nutzung der bereits von den Steuerpflichtigen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen erzielt.

Umstritten ist, ob der anlässlich des Widerrufs eines Darlehens erhaltene **Nutzungersatz** für bereits erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen bei den Darlehensnehmern **einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge** darstellt.

Die Steuerpflichtigen vertreten die Auffassung, die Vergleichssumme stelle keine Kapitalerträge dar.

Da auch diverse Finanzgerichte unterschiedlicher Rechtsauffassung sind, wurde die Revision zugelassen und auch eingelegt. Vergleichbare Fälle sollten offengehalten werden.

FG Münster, Urteil vom 13.01.2022 - 3 K 2991/19 E
Revision eingelegt; Az. BFH: VIII R 5/22 (EFG 2022 S. 480)

Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsdarlehen

Ungeklärt war bislang, ob und ggf. ab wann eine Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsdarlehen zulässig ist (vgl. 4/2019). Im Streitfall ging es um ein solches Darlehen in Schweizer Franken.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof wie folgt entschieden:

„1. Eine Teilwertzuschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wert-
erhöhung von Verbindlichkeiten aus Fremdwährungsdarlehen ist zu-
lässig, wenn der Euro-Wert gegenüber der Fremdwährung aufgrund
einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen oder währungs-
politischen Daten der beteiligten Währungsräume gesunken ist.

2. Eine solche Änderung ist anzunehmen, wenn sich die Ver-
hältnisse zwischen den betroffenen Währungsräumen aus Sicht
des Bilanzstichtages so außerordentlich und nachhaltig geän-
dert haben, dass nicht angenommen werden kann, der Wech-
selkurs zu dem Zeitpunkt der Eingehung der Verbindlichkeit
werde sich ohne weiteres wieder einstellen.

3. Dies gilt für alle Fremdwährungsdarlehen, d.h. unabhängig
davon, ob es sich um ein Darlehen mit unbestimmter oder mit
bestimmter Restlaufzeit handelt und ob die Restlaufzeit mindes-
tens zehn Jahre oder weniger beträgt.“

BFH – Urteil vom 10.06.2021 – IV R 18/18 (GmbHR 2022 S. 371)

Fortbestehen Vorbehaltsnießbrauch bei Austausch des belasteten Grundstücks

Im Streitfall geht es um die Frage, welche steuerlichen Conse-
quenzen eintreten, wenn eine mit einem Vorbehaltsnießbrauch
belastete Immobilie ohne Belastung veräußert wird und verein-
barungsgemäß am neuen Objekt, das mit dem Verkaufserlös er-
worben wird, wieder ein Nießbrauch bestellt wird.

„Steuerrechtlich kann von dem Fortbestehen eines Vorbehalts-
nießbrauchs ausgegangen werden, wenn ein mit einem Vorbe-
haltsnießbrauch belastetes Grundstück mit Zustimmung des Be-
rechtigten gegen ein anderes Grundstück getauscht und diesem an
dem neuen Grundstück wiederum ein Nießbrauch eingeräumt wird.

Auch wenn sich **zivilrechtlich** der Nießbrauch an dem neuen Grund-
stück als **Zuwendungsnießbrauch** darstellt, setzt sich **steuer-
rechtlich nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise** der Vor-
behaltsnießbrauch an dem neuen Grundstück als Surrogat fort.“

Dies gilt auch dann, wenn der aus dem bisherigen Vorbehalts-
nießbrauch verpflichtete Eigentümer erst durch den Veräuße-
rungserlös, den er durch die lastenfreie Übertragung des Alt-
grundstücks erzielt, das neu zu erwerbende Grundstück voll-
ständig finanzieren kann, und wenn bereits vor der Löschung
des ursprünglich vorbehaltenen Nießbrauchs ausdrücklich ver-
einbart worden ist, dass künftig eine Nießbrauchsbestellung an
dem neu erworbenen Objekt erfolgen muss, die zur Fortsetzung
des bisherigen Nießbrauchsrechts bestimmt ist.

Das Gericht gewährte AfA bei der Vermietung des neu erworbenen
Ersatzgrundstücks lediglich aus den anteiligen Anschaffungskos-
ten des neuen Gebäudes, da sich der **Vorbehaltsnießbrauch als
Surrogat** fortgesetzt hat, während die Steuerpflichtigen die AfA aus
den gesamten Anschaffungskosten geltend machten, da ein **ent-
geltlich erworbener Zuwendungsnießbrauch** vorliege.

*FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2020 – 13 K 452/18
Revision eingelegt; Az. BFH: IX R 1/21 (EFG 2021 S. 1449)*

Abzugsfähigkeit von baufachlichen Betreuungskosten

Umstritten war die sofortige Abzugsfähigkeit von Baubetreu-
ungskosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Ver-
mietung und Verpachtung (vgl. 3/2022).

Der BFH hat sich für eine weite Auslegung des Schuldzinsen-
begriffs entschieden.

„Unter den (weit zu verstehenden) Begriff der Schuldzinsen
können auch Kosten für das sog. Projektcontrolling fallen, wenn
sie als Finanzierungskosten zu beurteilen sind, weil die Aus-
zahlung der Darlehensraten durch die Bank davon abhängt,

dass im Rahmen des Controllings für die Bank relevante Unter-
lagen vorbereitet und Controlling-Reports erstellt werden.“

BFH-Urteil vom 06.12.2021 – IX R 8/21, NV (DStR 2022 S. 979)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Kosten in Steuerangelegenheiten des Erblassers Kosten Haushaltsauflösung und Räumung einer Wohnung

Zu diversen Zweifelfragen der **Abzugsfähigkeit von Nachlass-
regelungskosten** haben Erlasse der obersten Finanzbehörden
der Länder u.a. wie folgt Stellung genommen.

Steuerberatungskosten, insbesondere für die Erstellung der
ausstehenden ESt-Erklärung des Erblassers, können als Nach-
lasskosten (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG) abgezogen werden, wenn der
Erblasser den steuerlichen Berater noch selbst beauftragt hat.
Hierunter fällt auch eine über den Tod des Erblassers hinaus-
gehende, nicht gekündigte Beauftragung.

Steuerberatungskosten, die dem Erben anlässlich einer Berichtigung
für ursprünglich vom Erblasser abgegebene Steuererklärungen oder
für Nacherklärungen für hinterzogene Steuern entstehen, sind als
Nachlassregelungskosten (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG) abzugsfähig.

Auch abzugsfähig sind Kosten für die Abgabe von Steuerer-
klärungen für solche Steuerverbindlichkeiten, die vom Erblasser
herrühren und damit Nachlassverbindlichkeiten darstellen.

Grundsätzlich sind **Kosten für die Räumung** einer vom Erb-
lasser selbst bewohnten Wohnung nicht abzugsfähig (§ 10 Abs. 5
Nr. 3 Satz 3 ErbStG)

Dagegen liegen abzugsfähige Nachlassregelungskosten (§ 10 Abs.
5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG) vor, soweit die Auflösung des Haushalts des Erb-
lassers darauf gerichtet ist, festzustellen, inwieweit die in der
Wohnung befindlichen Gegenstände zum Nachlass gehören.

Aus Vereinfachungsgründen sind Kosten für die Auflösung des
Haushalts und Räumung der Wohnung des Erblassers, welche
in den ersten sechs Monaten nach dem Erbfall entstehen, der
Feststellung des Nachlasses zuzurechnen und damit abzugsfähig.

*Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder
vom 09.02.2022 – S 3810 (BStBl. 2022 Teil I S. 224)*

Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim

Eine Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims fällt
mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das
Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht
mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus
zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen
Wohnzwecken **gehindert** (vgl. 5/2022).

In einem Erlass der Finanzbehörden wird erläutert, unter welchen
Voraussetzungen die Steuerbefreiung nicht rückwirkend entfällt.

„An einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert zu
sein setzt voraus, dass objektiv zwingende Gründe dafür vor-
liegen. Ein objektiv zwingender Grund liegt beispielsweise vor,
wenn ein Familienheim innerhalb des 10-Jahreszeitraums auf-
grund höherer Gewalt (z.B. durch Hochwasser, Starkregen, Un-
wetter, Sturm, Brand, Explosion) zerstört und seine tatsächliche
Selbstnutzung dadurch beendet wird.“

Der Erwerber ist nicht zum Wiederaufbau des Familienheims ver-
pflichtet. Die zehnjährige Selbstnutzungspflicht endet mit dem
Zeitpunkt der Zerstörung des ursprünglichen Familienheims.

Eine zeitweise Unbewohnbarkeit aufgrund höherer Gewalt, z.B.
für den Zeitraum einer Sanierung oder aufgrund eines behörd-
lich angeordneten Nutzungsverbots, kann zu einer tatsächlichen
Unterbrechung der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken
führen. Dies ist unschädlich, wenn das Familienheim unverzüglich
nach Wiederherstellung der Bewohnbarkeit wieder zu eigenen
Wohnzwecken genutzt wird. In diesem Fall liegt keine Aufgabe
der Selbstnutzung durch längeren Leerstand vor.

*Oberste Finanzbehörden der Länder, GLE vom 09.02.2022 – S 3812
(DStR 2022 S. 724)*